

Vortrag an den Ministerrat

**Gesetzesbeschluss des Burgenländische Landtages vom 1. Juli 2021
betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-
Pensionsgesetz 2002 geändert wird**

Der Landeshauptmann von Burgenland hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Zustimmung der Bundesregierung zu der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung dieses Gesetzes ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 31. August 2021.

Aufgaben im Zusammenhang mit ruhebezugs- und versorgungsgenussrechtlichen Angelegenheiten der Landesbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen, die bisher dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zugekommen sind, sollen gemäß Z 3 (§ 2 Abs. 1 und § 116a Abs. 1 des Bgld Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002) und 13 (§ 116a Abs. 1 und 2 leg. cit.) des Gesetzesbeschlusses dem Dachverband der Sozialversicherungsträger übertragen werden:

- die Verpflichtung, der Landesregierung auf Verlangen jene Daten über Einkünfte zu übermitteln, von deren Höhe die Höhe wiederkehrender Leistungen nach dem Bgld. Landesbeamten-Pensionsgesetzes abhängt, und
- die Funktion als Betreiber der Zugangsstelle hinsichtlich des elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausches (im Sinne des § 5 bzw. des § 4 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1994) und als Verbindungsstelle für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (im Sinne des § 4 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1994).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Burgenland
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Mag. Dr. Inez BUCHER
Sachbearbeiterin
inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203905

Ihr Zeichen:
RE/VD.L291-10038-15-2021
05. Juli 2021

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. Juli 2021 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

22. Juli 2021

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung